

# MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinden Wehingen, Reichenbach a.H., Egesheim



Nr. 37 • Donnerstag, 12. September 2019

Diese Ausgabe erscheint auch online



**6. Wehinger  
11-Meter-Turnier**



Foto: iStock/Thinkstock

**MV Egensheim: Weinfest  
am 21.9.2019, 17.00 Uhr**



**Heuberger-Erlebnis-  
Sonntag 2019**



**Patrozinium mit Brunch in  
Gosheim am 15.09.2019**

## **Tolle Tage in der Schatzinsel - Ferienbetreuung für Wehinger und Gosheimer Kinder**

Abwechslungsreiche Tage erlebten Wehinger und Gosheimer Kinder während der letzten drei Sommerferienwochen. Von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr waren die Räume der Gosheimer Schatzinsel geöffnet, zwischen 25 und 30 Kinder täglich nutzten das Angebot. Planung und Organisation oblag Schulsozialarbeiter Ingo Brehm.

Das durchgängig fünfköpfige Betreuungsteam um „Opa“ Alfred Weggel gestaltete die Tage. Ob Fahrradrennen, Elfmeterturnier, Talentshow in der Turnhalle, Tischkicker, Bügelperlen oder Spaghettiwürstchen, die Kinder waren mit Feuereifer dabei und hatten einen Riesenspaß.

*Sie hatten mächtig Spaß:  
Kinder aus Gosheim und Wehingen  
mit ihren Betreuern Alfred Weggel, Nicolai Brehm,  
Suzana Randjelovic und Gerlinde Koch  
(Nicht im Bild: Vera Bauer, Selina Scheel und Amelie Kunz)*



## Wichtige Rufnummern

### Notfalldienst der Ärzte

<b>Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Allgemeiner Notfalldienst</b>	<b>116 117</b>
<b>Kinderärztlicher Notfalldienst</b>	<b>0180 6074611</b>
<b>Augenärztlicher Notfalldienst</b>	<b>0180 6077212</b>
<b>HNO-Notfalldienst</b>	<b>0180 6077211</b>

#### Notfallpraxis:

In der Kreisklinik Tuttlingen und in der Helios Klinik Rottweil gibt es eine Notfallpraxis für alle nicht lebensbedrohlichen medizinischen Notfälle. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

#### Öffnungszeiten Notfallpraxis Tuttlingen:

werktags von 18 bis 22 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr.

#### Öffnungszeiten Notfallpraxis Rottweil:

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 9.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr - 19.00 Uhr. In diesen Zeiten ist immer ein Arzt anwesend.

### Apotheken

#### Samstag, den 14. September 2019

Marien-Apotheke, Am Solberg 14, Böttingen, Telefon: 07429/3452

#### Sonntag, den 15. September 2019

Paracelsus-Apotheke, Königstraße 27, Rottweil, Telefon: 0741/13303

Löwen-Apotheke, Bahnhofstraße 49, Tuttlingen, Telefon: 07461/2434

#### Nachtdienst der Apotheken

##### Montag, den 16. September 2019

Marien-Apotheke, Kirchbergstraße 34, Deißlingen, Telefon: 07420/93073

Apotheke Mühlheim, Tuttlinger Straße 4, Telefon: 07463/372

##### Dienstag, den 17. September 2019

Paracelsus-Apotheke, Marktplatz 2, Spaichingen, Telefon: 07424/93360

#### Mittwoch, den 18. September 2019

Lemberg-Apotheke, Hauptstraße 49, Gosheim, Telefon: 07426/1447

#### Donnerstag, den 19. September 2019

Schneiders Apotheke im Markt, Saline 5, Rottweil, Telefon: 0741/2800651

Engel-Apotheke, Obere Hauptstraße 6, Tuttlingen, Telefon: 07461/2375

#### Freitag, den 20. September 2019

Marktplatz-Apotheke, Hauptstraße 121, Spaichingen, Telefon: 07424/2287

### Tierarzt

Dr. vet. Alix Marleen Wieland, Hindenburgstraße 88, Spaichingen, Telefon: 07424/2560

### Wichtige Rufnummern:

Polizeiposten Wehingen	Tel. 07426 1240
Polizeirevier Spaichingen	Tel. 07424 93180
Gemeindeverwaltung Wehingen	Tel. 07426 9470-0
	Fax: 07426 9470-20

E-Mail:

**Notruf DRK (Rettungsdienst)** **112**

Hospizgruppe Heuberg 0175 1181652

Gift-Notruf 0761 19240

**Notruf Feuerwehr** **112**

**Notruf Polizei** **110**

Ambulante Beratungsstelle des 07461 2066

Frauenhauses Tuttlingen

### Schlossbergschule - Grundschule

#### Wehingen und Werkrealschule Heuberg

E-Mail: [info@schlossbergschule-wehingen.de](mailto:info@schlossbergschule-wehingen.de)

Tel. 07426 2226, Fax 07426 51271

Sprechzeiten: Mo., Di., Mi., Do., Fr. von 8.30 bis 11.00 Uhr

Schulsozialarbeiter Ingo Brehm ist immer zu erreichen unter Handy-Nummer 0174 1742252.

## Amtliche Nachrichten

### Sprechstunde des Bürgermeisters

Meine nächste Sprechstunde ist am Montag, den 16. September 2019 in der Zeit von 10.00 Uhr – 11.00 Uhr. Ich freue mich, wenn Sie mich besuchen.

### Dienststunden auf dem Rathaus

Montag – Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr – 11.30 Uhr  
Montagnachmittag in der Zeit von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr  
Donnerstagnachmittag

in der Zeit von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Am Montagnachmittag, Dienstag, Mittwoch und Freitag ist das Standesamt, Einwohnermeldeamt und Passamt nicht besetzt.

Wir bitten um Beachtung.

### Einladung zur nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

am Montag, den 16. September 2019, 19.15 Uhr, Schulungsraum in der Rettungswache/ Feuerwehrgerätehaus

Am Montag, den 16. September 2019 findet die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates mit nachstehender Tagesordnung statt:

1. Frageviertelstunde für die Einwohner
2. Verpflichtung des neu gewählten Gemeinderates  
**Frank Klaiber**
3. Bebauungsplan Bauser-Linse-Areal
  - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Wehingen und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Tuttlingen - Baurechts- und Umweltamt - zur Sicherung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen von Natura 2000
4. Bebauungsplan „Bauser-Linse-Areal“
  - Abwägung der im Rahmen der Bebauungsplan-aufstellung eingegangenen Stellungnahmen (Gesamtabwägung Offenlage und erneute Offenlage)
  - Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
5. Vergabe der Bauleistung "Planung und Errichtung eines passiven FTTB- und Backbone-Breitbandnetzes auf der Gemarkung der Gemeinde Wehingen"

**6. Grundstücksangelegenheiten**

- Antrag auf Erwerb des Bauplatzes, Flst. Nr. 5444, Baugebiet Sägewasen, Ortsteil Harras
- Ausübung eines Vorkaufsrechtes - Flst. Nr. 334/4 und Flst. Nr. 318
- Antrag auf Erwerb von zwei Gewerbebauplätzen, Flst. Nr. 3052/4 und Flst. Nr. 3052/5, Gewerbegebiet Flache Äcker

**7. Stellungnahme zu privaten Bauvorhaben**

- **Neubau einer Lebensmittelverkaufsstätte und 8 Wohnungen; Aufstellung einer Einkaufswagenüberdachung, Reichenbacher Straße 6 und 8, Flst. Nr. 6/1**
- **Sommerrainstraße 36, Aus- und Umbau der Wohnung im Erdgeschoss**
- **Am Sägewasen 9, Flst. Nr. 5442, Neubau eines Wohnhauses mit Garage im UG- Siemensstraße 2, Produktionserweiterung Lagerhalle – Wasserrechtsantrag**
- **Schlossbergweg 7 - Anbau eines Wintergartens an das Wohngebäude**

**8. Hochwasserschutz**

- **Entwässerungsgraben im Baugebiet Flache Äcker**
- **Abschluss Ingenieurvertrag**

**9. Ratsinformationssystem**

- **Privatnutzung von iPads**

**10. Winterdienst**

- **Erhöhung des Entschädigungssatzes beim bestehenden Vertrag zwischen der Gemeinde Wehingen und einem privaten Lohnunternehmen**

**11. Bekanntgabe der Offenlage des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22. Juli 2019**

- **Einspruch von Frau Gemeinderätin Sabine Reger bezüglich des Beschlusses über den Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen aus der letzten Sitzung**

**12. Verschiedenes**

- **weiterer Sitzungstermin**

**13. Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen****Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz - "Rettet die Bienen" über das "Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes"**

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die **Gemeinde Wehingen** wird in der Zeit vom **18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Wehingen, Gosheimer Straße 14, 78564 Wehingen zu folgenden Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten:**

**Montag – Freitag von 09.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr im Zimmer Nr. 01.**

**Am Montagnachmittag in der Zeit von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr sowie zu den Zeiten, in denen das Zimmer Nr. 01 aus Krankheits- oder Urlaubsgründen nicht besetzt ist, wird die Eintragungsliste für Eintragungswillige im Zimmer Nr. 06 zur Eintragung bereitgehalten.**

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
  - mindestens 18 Jahre alt sind,
  - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
  - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
  - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.
5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.
7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.
8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

### **A. Zielsetzung**

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

### **C. Alternativen**

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

### **D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung**

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsatz und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung

wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

### **Artikel 1**

#### **Änderungen des Naturschutzgesetzes**

**Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:**

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### **„§ 1a Artenvielfalt**

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu fördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

#### **„§ 33a Erhalt von Streuobstbeständen**

- (1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflicht

tige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

- (3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34

#### Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

#### Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

**Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:**

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

#### Ökologischer Landbau

- (1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäi-

schen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

- (2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.
- (3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.
- (4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b

#### Reduktion des Pestizideinsatzes

- (1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.
- (2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.
- (3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.
- (4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

**Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.**

#### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßi-

ge Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

## B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere

Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist. Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

## Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Be-

schränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

#### § 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

#### Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

**Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathauseingang in der Zeit vom 12. September 2019 bis 22. September 2019 – je einschließlich. Auf diesen Anschlag wird hiermit hingewiesen.**

Wehingen, den 11.09.2019

gez.

Gerhard Reichegger

-Bürgermeister-

### Jugendsportlerehrung

**Am Dienstag, den 12. November 2019 ist eine Ehrung erfolgreicher Jugendlicher vorgesehen.**

Dabei sind folgende Auswahlkriterien maßgeblich:

- 1. – 3. Platz bei Kreismeisterschaften(bzw.
  - 1. – 3. Platz beim Gau-Kinderturnfest / beim Schülerliga-Gauendkampf Mannschaft oder beim Gauturnfest – Einzel)
- 1. – 3. Platz bei Bezirksmeisterschaften (bzw. beim Turn-Regionalentscheid Süd)
- 1. – 3. Platz bei Schwäbischen bzw. Württembergischen Meisterschaften
- 1. – 5. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
- Teilnahme an Deutschen bzw. höherrangigen Meisterschaften / Wettbewerben

- Erfolgreiche Absolvierung des D1- bzw. des D2- oder D3-Lehrganges (Musikverein)

(Für das Jugendrotkreuz und die Jugendfeuerwehr werden die oben genannten Auswahlkriterien ebenfalls analog angewendet (z. Bsp. bei Leistungsvergleichen auf Kreisebene usw.).

Sofern nicht bereits erfolgt, werden die Vereine werden gebeten, alle in Frage kommenden Jugendlichen bis spätestens Freitag, den 18. Oktober 2019 bei der Gemeindeverwaltung Wehingen (Herr Häring, E-Mail: konrad.haering@wehingen.de), zu melden.

### Sprechstunde Pflegestützpunkt und Beratung „Alter & Technik“

Die Menschen von heute leben im Durchschnitt länger, fühlen sich jünger und bleiben länger gesund und aktiv. Viele wünschen sich auch im Alter im eigenen Haushalt leben zu können. Doch altersbedingte Veränderungen können das selbstbestimmte Wohnen beschwerlicher machen, Sicherheit und Aktivitäten einschränken. Mittlerweile gibt es viele Produkte auf dem Markt, die das Wohnen im Alter erleichtern können. Das Landratsamt Tuttlingen bietet mit der Beratungsstelle „Alter & Technik“, angesiedelt an der Fachstelle Pflege und Selbsthilfe, Gartenstraße 20 in Tuttlingen, die Möglichkeit, sich kostenlos und unverbindlich zu informieren. Haben Sie Fragen rund um das Thema „Pflege – Pflegeversicherung – ambulante und stationäre Pflege – Kurzzeitpflege – Tagespflege -Verhinderungspflege“ oder auch Hilfsmittel? Auch hierzu beraten wir Sie gerne. Frau Ulrike Betzler von der Beratungsstelle ist **am Montag, den 16. September 2019 im Rathaus in Wehingen, Gosheimer Straße 14, zwischen 14.00 und 16.00 Uhr** für eine kostenlose und unverbindliche Beratung vor Ort. Gerne dürfen Sie sich auch einen Termin unter der Telefonnummer 07461 926-4620 reservieren lassen.

### Öffentliche Bücherei im Bildungszentrum

Sie hat sich zu einer Lieblingsautorin in unserer Bücherei gemacht. Andrea Schacht mit „Das Lied des Sängers“ Liebe, Mord und Minnesang ...Burg Langel im ausgehenden Mittelalter. Seit dem gewaltsamen Tod des Burgherrn Eberhard ist die Lehensnachfolge ungeklärt, und Ritter Ulrich muss die Burg neu vergeben. Eine erlauchte Gesellschaft findet sich ein, und jeder von ihnen erhebt Anspruch auf das Lehen. Bis man sich einig wird, soll Minnesänger Hardo Lautenschläger des Abends für Unterhaltung sorgen. Niemand ahnt, welches Geheimnis Hardo mit Burg Langel verbindet - und mit der holden, aber spitzzüngigen Engelin von Dyke, die an Hardos abendlichen Gesängen so gar keinen Gefallen zu finden scheint ...

Die Bücherei ist dienstags von 15.30 – 18.00 Uhr geöffnet. Im Schulzentrum zwischen Gosheim und Wehingen.

Die Leiterin Veronika Catone

### Abfallbeseitigung

Restmüll-Tonne:	17. September 2019
Windeltonne:	17. September 2019
Wert-Tonne:	18. September 2019
Biomüll-Tonne:	24. September 2019
Papier-Tonne:	01. Oktober 2019

### Sommeröffnungszeiten des Wertstoffhofes Wehingen-Harras

Dienstag in der Zeit von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr  
 Donnerstag in der Zeit von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr  
 Samstag in der Zeit von 09.00 Uhr – 13.00 Uhr.

Freundlicher Gruß

Ihr Gerhard Reichegger

## Jugendreferat Wehingen



### Öffnungszeiten und Erreichbarkeit der Jugendreferenten:

Montag: 15:00 - 19:00 Uhr  
Mittwoch: 17:00 - 19:00 Uhr  
Freitag: 15:00 - 20:00 Uhr

### Ab sofort sind wir unter den folgenden zwei Geschäftsmobilnummern und dieser E-Mail-Adresse erreichbar:

Sabine Eppler: 0173 9840464  
Gunther Roth: 0173 9840420  
E-Mail: oja.heuberg@haus-nazareth-sig.de  
Wir freuen uns auf Euch!

## Vereinsmitteilungen

### Jahrgang 1965 in Wehingen

Liebe Jahrgängerinnen, liebe Jahrgänger, wir treffen uns am 27.09.2019 um 19.00 Uhr zu unserem Jahrgängerhock im Gasthaus Schützenhaus. Auf ein paar gemütliche Stunden freut sich unser Haufen vom Jahrgang 65!

P.S. Es wäre toll, wenn wir an diesem Termin auch viele Jahrgänger begrüßen könnten, die wir lange nicht gesehen haben... darum auf geht's zum Jahrgängerhock.

### Jahrgang 1970 in Wehingen



### Herzliche Einladung an alle Jahrgänger zum gemütlichen Beisammensein

Am **Samstag, den 28.09.2019** wollen wir gemeinsam auf der Albrechtshütte grillen und eine kleine Weinprobe veranstalten. Eingeladen sind alle 1970er mit Partner.

Wer Zeit und Lust hat und noch etwas für die Fitness tun möchte, der trifft sich um 16.00 Uhr bei unserem Jahrgänger Bernd Gimpl (Reichenbacher Straße / alte Wehinger Bank in der Ortsmitte) zur gemeinsamen Wanderung auf die Hütte. Wer gerne mit dem Auto kommen möchte, der kann direkt an die Hütte fahren.

Grillgut, Teller und Besteck sollte jeder selbst mitbringen. Gängige Getränke können in der Hütte erworben werden, Sonderwünsche bitte selbst mitbringen!

Es wäre toll, wenn einige einen Salat beisteuern würden, dann könnten wir gemeinsam ein schönes Salatbuffet genießen. Die Salate würden wir bereits um ca. 13.00 Uhr hochfahren, bitte dazu einfach bei Bernd Hafn unter der Handy-Nr. 0171 7976508 melden. Wir freuen uns auf viele Teilnehmer, auch Neuzugänge, sind herzlich willkommen. Da wir auch in der Hütte sitzen können, findet es bei jedem Wetter statt, also keine Ausrede!!!

Falls ihr an diesem Tag leider keine Zeit habt, dann hier unsere Termine für die nächsten Treffen:

**04. Oktober 2019** in der Pizzeria Il Sorriso (ehem. Löwen)

**06. November 2019** im Queens Pub

Wir treffen uns immer ab 19.00 Uhr und sammeln fleißig Ideen und Vorschläge für unser gemeinsames 50er-Fest im nächsten Jahr!

Diesbezüglich möchte ich nochmals an das Anschreiben erinnern, das wir an alle uns bekannten Jahrgänger verteilt haben. Bitte meldet euch noch mit der Zahlung des Unkostenbeitrags an und seid dabei, wenn wir nächstes Jahr gemeinsam unseren runden Geburtstag feiern.

**An alle Weggezogenen und Zugezogenen:** Sollte euch unsere Schreiben nicht erreicht haben und ihr habt Interesse auch dabei zu sein, dann meldet euch einfach bei Bernd Gimpl unter der Handy-Nr. 0170 4975677 oder bei jedem anderen Jahrgänger, den ihr kennt. Wir freuen uns auf euch!

*Die Beauftragten*

### Jahrgang 1971 Wehingen

Hallo liebe Jahrgängerinnen und Jahrgänger, wir treffen uns

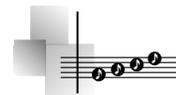
**am Donnerstag, 12.09.2019 um 19.30 Uhr**

im Gasthaus Il Sorriso (Löwen) in Wehingen zu einer Besprechung wegen des anstehenden 50er-Festes.

Es wäre toll, wenn möglichst viele von Euch kommen.

*Die Beauftragte*

### Liederkranz Wehingen



Liebe Sänger, am kommenden Freitag um 19.30 Uhr treffen wir uns wieder zum beliebten Sängertreff im Probelokal.

Die weiteren Termine sind: 11.10.2019

08.11.2019

06.12.2019

10.01.2020

07.02.2020

*gez. Richard Moosbrucker, Schriftführer*

### Men Voices Die Heuberger Stimmen



### Herzliche Einladung zum Konzert "Herztöne"

**Herztöne**  
**KONZERT**

(WO)Menvoices - Wehingen  
Männergesangverein Owingen  
Chorgem. Boll-Wittershausen  
Solistin: Selin Yavuz  
Lateinformationstanz:  
TSA Spaichingen

**Samstag, 21. Sept. 2019**  
**Schlossberghalle Wehingen**

**Beginn: 20 Uhr/Hallenöffn.: 18.30 Uhr**

**Vvk: 12 € / Ak: 14 € / Freie Platzwahl**  
**im Rathaus Wehingen oder online auf**  
**www.schlossberghalle-wehingen.de**

Am Samstag, den 21. September 2019 veranstalten wir in der Schlossberghalle Wehingen unser Jahreskonzert, das unter dem Motto „Herztöne“ steht. An diesem Abend dreht sich alles um die Liebe. Wir freuen uns ganz besonders, dass wir dazu wieder tolle musikalische Gäste begrüßen dürfen, die Ihnen ein unterhaltsames Programm bieten.

#### Es wirken mit:

- Chorgemeinschaft Boll-Wittershausen mit ihrer Dirigentin Theresia Buob
- Männergesangverein Owingen mit seiner Dirigentin Patrizia Lormes
- Solistin Selin Yavuz
- Lateininformationstanz mit der TSA Spaichingen
- (WO)Menvoices - die Heuberger Stimmen mit Dirigent Benjamin Schreijäg

Freuen Sie sich heute schon auf einen abwechslungsreichen und unterhaltsamen Abend. Das Konzert beginnt um 20 Uhr, Saalöffnung ist um 18.30 Uhr. **TIPP:** Essen Sie bei uns zu Abend. Unsere Küchenbolzen und Bedienungen sorgen für Ihr leibliches Wohl. Natürlich wird auch die Bar wieder geöffnet sein. Karten zum Vorverkaufspreis von 12 € gibt's im Rathaus beim Kulturamt und online über die Ticketbox der Schlossberghalle unter [www.schlossberghalle-wehingen.de](http://www.schlossberghalle-wehingen.de).

Wir laden Sie herzlich dazu ein und freuen uns auf Ihr Kommen.

Gez. i.A. Dieter Volz

## Fanfarenzug der Narrenzunft Wehingen



### Vorankündigung

Es ist bald wieder mal soweit. Der nächste **Ehemaligen-Stammtisch** steht an. Wir würden uns freuen wenn wir am Freitag, den **20. September ab 20 Uhr** möglichst viele Ehemalige zu einem Stammtisch in unseren Proberäumen

im **Haller-Areal** begrüßen dürften. Wir freuen uns auf ein paar gemütliche Stunden mit Euch.

*Bis bald - Eure Aktiven vom FZ*

## Partnerschaftskomitee Wehingen - St. Berthevin



### Einladung zur Teilnahme an den Feierlichkeiten anlässlich des 50-jährigen Partnerschaftsjubiläums vom 1.-3. November in St. Berthevin

Liebe Freunde der deutsch-französischen Partnerschaft, nachdem wir über das Pfingstwochenende ausgiebig das 50-jährige Bestehen der Partnerschaft zwischen St. Berthevin und Wehingen feiern durften, wurden wir vom 1.-3. November zu einem Gegenbesuch nach St. Berthevin eingeladen.

Zur Teilnahme an der Fahrt sind auch diejenigen eingeladen, die über das Pfingstwochenende nicht an den Feierlichkeiten teilnehmen oder keine Gäste aufnehmen konnten.

Sobald es ein Festprogramm gibt, werden wir dieses weiterleiten.

Wir bitten diejenigen, die sich noch für die Teilnahme anmelden wollen, uns dies **bis spätestens 15.09.2019 verbindlich** mitzuteilen.

Wer sich bereits unverbindlich für die Fahrt angemeldet hat, muss sich nicht nochmals anmelden. Weitere Informationen folgen per E-Mail.

Anmeldungen werden entgegengenommen von:

Konrad Häring [konrad.haering@wehingen.de](mailto:konrad.haering@wehingen.de)  
 Thomas Dietmann [Thomas\\_Dietmann@web.de](mailto:Thomas_Dietmann@web.de)  
 Bernd Gimpl [bernd@gimpl.info](mailto:bernd@gimpl.info)

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Dietmann, Vorsitzender Partnerschaftskomitee



## Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Wehingen

### Gebirgswanderung am 14. und 15. Sept. 2019

Wir laden alle Teilnehmer zu einer kurzen Besprechung auf Montag 9. Sept. 2019 18:30 Uhr in die Lau-Hütte ein. Die Wanderführer Matthias Walz und Martin Marquart



## Skiclub Wehingen

### Sportabzeichen

Liebe Sportsfreunde, ab sofort findet das Sportabzeichen-Training und Abnahme immer mittwochs um 19:00 Uhr auf dem Trainingsgelände in Gosheim statt. Wer es einmal versuchen möchte, ist recht herzlich dazu eingeladen.

Wir sehen uns!

Die Trainer

Armin, Hubert und Karl-Heinz



## Sprungschnaps



### Vorankündigung

Am Freitag, den 27.9. findet der diesjährige

### LIADRBIACHLI-OBEND in der RUMPELKISTE

statt.

Beginn ist um 19:30 Uhr. Zum Essen wird Charlie eine Auswahl an schwäbischen Spezialitäten anbieten.

Wir würden uns über viele Teilnehmer freuen.

*Eure Sprungschnäpse*

## Turnverein Wehingen 1891 e.V.



### Abt. Karate



### Unser Karate-Training findet zu den etablierten Zeiten wie folgt statt:

dienstags und donnerstags

Kinder: 19.00 - 20.15 Uhr

Jugendliche/Erwachsene: 20.30 - 21.45 Uhr

**Interessenten, Neu- und Wiedereinsteiger aller Altersklassen sind jederzeit willkommen!**

*Euer Karate Dojo Washide Wehingen Team*

### Abt. Fußball



### Jugendabteilung

Samstag, 14.09.2019

### D-JUNIOREN:

VR-Cup in Gosheim ab

10:45 Uhr

**C-JUNIOREN:***Bezirkspokal:*

SGM Gosheim / Wehingen II - SGM Sulgen I 13:00 Uhr  
 SGM Gosheim/Wehingen I - SGM Wurml./Seit./Oberf.  
 15:00 Uhr

**A-JUNIOREN:***Freundschaftsspiel*

SGM Gosheim/Wehingen I - SGM Zepfenhan/Schörzingen  
 17:00 Uhr

Sonntag, 15.09.2019

**B-JUNIOREN:***Bezirkspokal*

FSV Schwenningen II - SGM Gosheim-Wehingen I  
 10:30 Uhr

**Rückblick:****Pokal, 2. Runde****VfL Nendingen – TV Wehingen 3:4 (1:1)**

Aufstellung: B. Moosbrucker – Peuse, Behr, F. Moosbrucker, T. Hussal (46. Min Häring) – Albrecht, Braunschweiger (70. Min Zisterer), Leigh, Lucky – Pilz (30. Min Buono), Neumann

Tore: 0:1 Marcel Albrecht (27. Min), 1:1 Foulelfmeter (29. Min), 2:1 (48. Min), 2:2 Basiru Leigh (60. Min), 2:3 Riccardo Buono (62. Min), 3:3 (80. Min), 3:4 Christian Behr (84. Min)

rote Karte: Manuel Peuse (46. Min) Notbremse

In der 2. Pokalrunde präsentierte sich der TVW deutlich besser, als in den bisherigen Punktspielen. Anfangs war die Partie ausgeglichen, hinten stand man gut und vorne gab es vereinzelt gute Angriffe. In der 27. Minute gingen die Blauen durch Marcel Albrecht in Führung. Aber fast im Gegenzug gab es Foulelfmeter für Nendingen. Torhüter Bernd Moosbrucker war fast dran, jedoch glückte Nendingen damit der Ausgleich. Kurz vor der Halbzeit gab es einen weiteren Foulelfmeter für die Gastgeber. Der Strafstoß ging aber dieses Mal am TVW-Gehäuse vorbei.

Nach dem Wiederanpfiff gab es zwei bittere Szenen für Wehingen. Manuel Peuse erhielt nach einer vermeintlichen Notbremse die rote Karte. Eine sehr harte Entscheidung des Unparteiischen. Im Anschluss, an den daraus resultierenden Freistoß, gelang Nendingen die Führung. Diese Führung egalisierte Basiru Leigh mit einem sehenswerten Treffer. In Unterzahl beherrschte der TVW plötzlich die Partie und kam durch Buono zum 3:2. Nach einer Unachtsamkeit kam Nendingen wieder zum 3:3 ran, doch Christian Behr setzte mit dem 4:3 den Schlusspunkt zu einem verdienten Sieg.

**TV Wehingen – SV Kolbingen 4:3 (1:2)**

Aufstellung: Vogel – Häring (65. Min Tom Hussal), Behr (58. Min Kaiser), F. Moosbrucker, Braunschweiger – Neumann (68. Min Buono), Narr (76. Min Schippert), Leigh, Elero – Albrecht, Brescia

Tore: 1:0 Claudio Brescia (9. Min) Foulelfmeter, 1:1 (24. Min), 1:2 (34. Min), 2:2 Lucky Elero (53. Min), 2:3 (60. Min), 3:3 Robin Neumann (74. Min), 4:3 Marcel Albrecht (79. Min)

Der TVW kam sehr gut in die Partien hinein. Bereits nach wenigen Spielminuten gab es Elfmeter für Wehingen. Brescia verwandelte eiskalt zum 1:0. In der Folgezeit stürmten die Blauen forsch nach vorne. Ein schnell ausgeführter Freistoß von Brescia sprang nur an den Innenpfosten. Dies hätte eigentlich das 2:0 bedeuten müssen. Der erste gute Kolbinger Angriff mit einem vermeintlichen Tor, wurde wegen Abseits aberkannt. Etwas später gab es einen intensiven Zweikampf an der Wehinger Strafraumgrenze. Leigh hatte eigentlich den Ball und setzte sich durch. Der Schiedsrichter sah dies jedoch etwas anders und zeigte zur Überraschung vieler, auf den Elfmeterpunkt. 1:1-Ausgleich. In der Folgezeit übernahm Kolbingen leicht die Überhand und erzielte nach einer guten Kombination sogar den Führungstreffer.

In der zweiten Halbzeit kamen die Blauen zurück und spielten zielstrebig und schnell nach vorne. Belohnt wurde man in der 53. Minute durch einen abgefälschten Schuss von Lucky Elero. Wenig später, gelang es Kolbingen wieder, mit dem 3:2 in Führung zu gehen. Diese hielt jedoch nur kurz an. Robin Neumann egalisierte wieder den Spielstand. Der TVW war nun der Führung näher. Marcel Albrecht drückte, nach einer Hereingabe, den Ball in der 79. Minute zur 4:3 Führung über die Linie. Kolbingen setzte in der Schlussphase nochmals alles auf eine Karte und hatte zwei gute Torchancen, um doch noch ein Unentschieden zu erreichen. Der TVW kann es doch noch. In einem packenden Spiel zeigte man endlich Engagement, Zweikampfstärke und gute Angriffe. Am kommenden Sonntag will man in Frittlingen an dieser Leistung anknüpfen.

**SV Böttingen – SGM Gosheim-Wehingen 7:2**

Aufstellung: Buluggiu – Tob. Hussal (65. Min Schwenk), Man. Heyer (65. Min Kümmerle), Gehring, Gimpl – F. Mayer, Gätschmann, Welle (46. Min Rees), Keita – A. Hermle, Tran (69. Min Sa Joof)

Tore: 1:0 (1. Min), 1:1 Mohamed Keita (2. Min), 2:1 (7. Min), 3:1 (17. Min), 4:1 (26. Min), 5:1 (36. Min), 6:1 (50. Min), 7:1 (69. Min), 7:2 Niklas Gätschmann (70. Min)

**Vorschau:**

SGM Gosheim-Wehingen – FSV Schwenningen II 13:00 Uhr  
 FC Frittlingen – TV Wehingen 15:00 Uhr

**6. Wehinger 11-Meter-Turnier**

Beim 6. Wehinger 11-Meter-Turnier nahmen insgesamt 29 Männer- und 8 Frauen-Teams teil. Den Wettbewerb der Männer entschied die Mannschaft RicoLaChicola für sich. Die Sieger bezwangen im Endspiel die Solarhasen 2. Platz 3 sicherten sich "MarvinHeyerzurTurnierleitung". Bei den Damen behielten die Fruchtzwerge gegenüber Bommel's Bambis die Oberhand. Die Vorjahressiegerinnen "Family & Friends" landeten auf Platz 3. Für das Team Steiner trat ein ehemaliger Bundesliga-Kicker vom VfB an. Fritz Walter zeigte im Turnier seine Treffsicherheit, dennoch konnte sich sein Team nicht ganz vorne platzieren. Der TVW bedankt sich bei allen Teilnehmern und den zahlreichen Besuchern.



Sieger Herren: RicoLaChicola



Damen: Bommel's Bambis (links), Fruchtzwerge (rechts)

## Kirchliche Mitteilungen

### Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich Wehingen

Pfarrer Ewald Ginter, Steinstr. 2, 78564 Wehingen, Tel. 7230

Diakon Giovanni Fascia, Gosheim, Tel. 1498 oder 0160 99821691



#### Pfarrbüro Wehingen

Steinstr. 2  
Sekretärin Isolde Reger  
Tel. 7230, Fax 4967  
[StUlrich.Wehingen@drs.de](mailto:StUlrich.Wehingen@drs.de)  
[www.katholische-kirche-wehingen.de](http://www.katholische-kirche-wehingen.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag 08.00 - 11.00 Uhr  
Mittwoch 14.00 - 17.30 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

#### Pfarrbüro Deilingen

Kirchstr. 1  
Sekretärin Heidi Bernhard,  
Tel. 8133, Fax 51243  
[ChristiHimmelfahrt.Deilingen@drs.de](mailto:ChristiHimmelfahrt.Deilingen@drs.de)  
[www.katholische-kirche-deilingen.de](http://www.katholische-kirche-deilingen.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag 10.30 - 12.00 Uhr  
und 18.00 - 19.00 Uhr  
Mittwoch 10.00 - 11.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 10.00 Uhr

#### Pfarrbüro Gosheim

Lembergstr. 2  
Sekretärin Isolde Reger  
Tel. 1498, Fax 51546  
[HeiligKreuz.Gosheim@drs.de](mailto:HeiligKreuz.Gosheim@drs.de)  
[www.heiligkreuz-gosheim-drs.de](http://www.heiligkreuz-gosheim-drs.de)

#### Öffnungszeiten:

Dienstag 14.00 - 17.30 Uhr  
Mittwoch und  
Donnerstag 8.00 - 11.00 Uhr

### Gottesdienstordnung vom 14. - 19. September 2019

#### Samstag, 14. September 2019

9.30 Uhr Einschulungsgottesdienst der Abc-Schützen  
18.00 Uhr Beichtgelegenheit + Rosenkranz  
18.30 Uhr **Vorabendmesse**

#### mit Taufe von Cataleya Medenica

8.30 Uhr Einschulungsgottesdienst der Abc-Schützen  
in Deilingen

15.00 Uhr Hochzeitsmesse in Deilingen  
18.30 Uhr Vorabendmesse in Deilingen

#### Sonntag, 15. September 2019 - 24. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Kirchenpatrozinium mit dem Kirchenchor,  
Kinderkirche und Taufe, anschl. Brunch  
im kath. Gemeindehaus Gosheim

#### Dienstag, 17. September 2019

7.30 Uhr **Schülermesse**  
15.00 Uhr Rosenkranzgebet um  
Priester- und Ordensnachwuchs  
18.30 Uhr Abendmesse in Deilingen

#### Mittwoch, 18. September 2019

18.30 Uhr **Abendmesse**  
(Hl. Messe für:  
Pfarrer Norbert Bentele)

18.30 Uhr Anbetung in Deilingen

#### Donnerstag, 19. September 2019

18.30 Uhr Abendmesse in Gosheim

### Vorschau: 21. / 22. September 2019

#### Samstag, 21. September 2019

18.00 Uhr Beichtgelegenheit in Wehingen  
18.30 Uhr Vorabendmesse mit Ministrantenaufnahme  
in Wehingen  
15.00 Uhr Hochzeitsmesse in Deilingen

#### Sonntag, 22. September 2019

10.00 Uhr Pilgerweg der Seelsorgeeinheit sowie  
Beginn der Firmvorbereitung,  
Treffpunkt in Deilingen - Verenakapelle  
17.00 Uhr Abschlussgottesdienst des Pilgerwegs  
in der St. Ulrich Kirche in Wehingen

### Beerdigungsdienst übernimmt vom 09.09. - 15.09.2019

Pfarrer Ewald Ginter  
Tel. 7230

### vom 16.09. - 21.09.2019

Diakon Giovanni Fascia  
Tel. 1498 oder 0160-99821691

## Herzliche Einladung zum Schülergottesdienst



wann: immer dienstags

7.30 Uhr

(außer in den Schulferien)

wo: in der

St. Ulrich Kirche  
Wehingen

Wir freuen uns auf Dein Kommen

*Pfarrer Ginter und Diakon Fascia*



### Krankenkommunion

Diakon Fascia bringt die Krankenkommunion

am **Donnerstag, 19. September 2019**

von 10.00 Uhr und 11.30 Uhr in die  
**Siedlung**

und am **Freitag, 20. September 2019**

zwischen 10.00 Uhr und 11.30 Uhr **ins Ort.**



### Vorschau:

### Pilgerweg der Seelsorgeeinheit Lemberg

### am Sonntag, 22. September 2019

Seit vielen Jahren machen sich Mitglieder unserer Kirchengemeinden Wehingen/Gosheim/Deilingen auf einen gemeinsamen Weg um im Unterwegssein den Glauben miteinander zu leben und zu teilen. Dies ist für alle, die dabei

sind, immer wieder eine gute und bestärkende Erfahrung. Unser diesjähriger Pilgerweg führt uns:

**Von Delkhofen (Verena-Kapelle) über die Schörzinger Hütte zum Lembergparkplatz (Verpflegung) über den Radweg nach Wehingen, gegen 15.30 Uhr Kaffee und Kuchen im Pfarrer-Hornung-Heim, um 17.00 Uhr Abschlussgottesdienst in der St. Ulrich Kirche in Wehingen**  
**Busabfahrtszeiten:**

Gosheim 9.30 Uhr bei der Kirche  
Wehingen 9.45 Uhr beim Rathaus  
Rückfahrt nach dem Gottesdienst nach Deilingen und Gosheim ebenfalls mit dem Bus möglich.  
Näheres wird im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

**Alle Gemeindemitglieder und Gäste sind herzlich zum Mitgehen und zum Gottesdienst eingeladen. Fahrradfahrer, Kinderwägen, Roller usw. sind ebenfalls willkommen!!**

### **Herzliche Einladung zum Patrozinium mit Brunch in Gosheim**

Am Sonntag, dem 15. September 2019 feiern wir das Patrozinium. Der Festgottesdienst beginnt um 9.00 Uhr und wird von unserem Kirchenchor wieder feierlich umrahmt.

Ebenso sind wieder die Kinder mit deren Eltern zum Kindergottesdienst sehr herzlich eingeladen. Das Patrozinium ist ein wichtiger Bestandteil in unserer Kirchengemeinde und wir freuen uns dieses mit Ihnen feiern zu können.



Im Anschluss an das Patrozinium laden die Mitglieder des Vertretungsgremiums ins Gemeindehaus zum Beisammensein mit einem umfangreichen Brunchbuffet ein.

Wir bieten Ihnen: ein reichhaltiges Frühstück, kalte Platten

mit Aufschnitt, Käse, verschiedene Brote und Brötchen, warme Gerichte wie Suppen, kleine Gebäcke, verschiedene Wurst- und Fleischvarianten sowie Salate und Obst. Ebenso gibt's ein Kuchen- und Dessertbuffet. Genießen Sie ein paar ungezwungene Stunden beim ausgedehnten Schlemmern im Gemeindehaus.

Den Erlös dieses Festes werden wir an Pater Otto Mayer übergeben, welchen wir ebenfalls als Gast begrüßen dürfen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

*Pfarrer Ginter, Diakon Fascia und die Mitglieder des Vertretungsgremiums*

### **12. Ökumenisches Männervesper in der Bierwelt**

Am Donnerstag, 24. Oktober 2019 findet in der Wurmlinger Bierwelt das 12. Ökumenische Männervesper statt. Unter dem Motto „Stärker denn je...“ wird die Sängerin und Buchautorin Déborah Rosenkranz referieren. Beginn ist um 19.30 Uhr.

Die Kosten für Eintritt, Vesper und ein Getränk betragen 16 €.

Anmeldungen und nähere Information ab sofort bei der Dekanatsgeschäftsstelle Tuttlingen, Uhlandstraße 3, 78532 Tuttlingen, Telefon 07461/96598010, Fax 07461/96598019, E-Mail: dgs.tut@drs.de

### **„antenne 1 Neckarburg Rock & Pop - die kirche“**

UKW Blumberg 87.9, Rottweil 93.1, Schwarzwald-Baar 102.0, Schramberg 103.7, Oberndorf 104.6, Tuttlingen 107.6 und in der KabelApp, Internetradio und Infos: [www.antenne1-neckarburg.de](http://www.antenne1-neckarburg.de)

Mit erfrischenden Gedanken und aktuellen News begleiten Sie die Kirchen der Region durch den Tag:

### **„Typisch himmlisch - Kirche am Sonntagmorgen“**

Interessante Gäste - aktuelle News - Veranstaltungshinweise - gute Musik

sonn- und feiertags von 8 Uhr - 10 Uhr

15.09. „Zusammenleben-Zusammenwachsen“, die Interkulturelle Woche im Schwarzwald-Baar-Kreis

22.09. „Buntes Kinderleben“, das Evangelische Familienzentrum Schatzinsel St. Georgen

29.09. „Sozial braucht digital“, die Caritaswoche 2019 in unserer Region

*Hans-Peter Mattes, kirchlicher Rundfunkbeauftragter*

### **Zum Nachdenken**

Du kannst das  
Gestern nicht verändern!  
Aber du kannst dir  
dein Heute ruinieren,  
indem du dir Sorgen  
über dein Morgen machst.



Gemeinde  
Reichenbach



## **Amtliche Nachrichten**

### **Dienststunden auf dem Rathaus**

Die Dienststunden sind am  
Dienstag in der Zeit von 08.00 Uhr – 11.00 Uhr.  
Am Donnerstag ist das Rathaus geschlossen.  
Wir bitten um Beachtung.

**Gemeinde Reichenbach**

**Landkreis Tuttlingen**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens**

#### **Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“**

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die **Gemeinde Reichenbach a. H.** wird in der Zeit vom **18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Reichenbach, Kirchstraße 8,**

**78564 Reichenbach zu folgenden Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten:**  
**Dienstag von 08.00 Uhr – 11.00 Uhr, sowie am**  
**Donnerstag von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und**  
**14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

3. Zur Eintragung in die Eintragsliste oder das Eintragsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
  - mindestens 18 Jahre alt sind,
  - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
  - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
  - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.
5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstü-  
tzungsunterschrift leisten.
6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.
7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.
8. Die Unterschrift auf dem Eintragsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

### **A. Zielsetzung**

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuoobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Forderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

### **C. Alternativen**

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

### **D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung**

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung

der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

#### **Artikel 1**

#### **Änderungen des Naturschutzgesetzes**

**Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:**

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu fördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind

und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34

Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)**

**Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:**

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den

Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

- (2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.
- (3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.
- (4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

#### § 2b

##### Reduktion des Pestizideinsatzes

- (1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.
- (2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.
- (3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.
- (4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

**Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.**

##### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Rote Listen und

Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

#### B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen  
Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bepflanzungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist. Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

#### **Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

Einfügung der §§ 2a und 2b

##### § 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Er-

wägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

##### § 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

#### **Zu Artikel 3: Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

**Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathauseingang in der Zeit vom 12. September 2019 bis 22. September 2019 – je einschließlich. Auf diesen Anschlag wird hiermit hingewiesen.**

Reichenbach a.H., den 11.09.2019

gez.

Hans Marquart

-Bürgermeister-

#### **Grünschnittannahmestelle**

Die Grünschnittannahmestelle ist an jedem 1. und 3. Samstag im Monat in der Zeit von 10.00 Uhr – 10.45 Uhr auf dem Bahnhofsplatz geöffnet.

#### **Abfallbeseitigung**

Biomüll-Tonne	17. September 2019
Wert-Tonne	18. September 2019
Windeltonne	24. September 2019
Restmüll	24. September 2019
Papiertonne	08. Oktober 2019

## Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Wehingen-Harras

Dienstag in der Zeit von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr  
Samstag in der Zeit von 09.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Freundlicher Gruß  
Ihr Bürgermeister Hans Marquart

## Vereinsmitteilungen

### Termine September 2019:

14.09	Herbstübung	Feuerwehr
20.09	Generalversammlung	Sportverein
25.09	Singen in der Lau-Hütte	Albverein
27.09	Rübengeisterschnitzen im Feuerwehrmagazin	Albverein
28.09	Altmaterial und Schacht-Leerung	Feuerwehr

### FC "Rotweiß" Reichenbach am Heuberg 1938 e.V.



#### Generalversammlung 2019

Der FC RW Reichenbach lädt zur diesjährigen Generalversammlung am 20.09.2019 um 20:00 Uhr ins Sportheim ein. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Berichte
  - 4.1 1. Vorsitzender
  - 4.2 Schriftführer
  - 4.3 Jugendleiter
  - 4.4 Kassier
5. Entlastung
6. Wahlen
7. Anträge
8. Sonstiges

Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung, schriftlich beim Vorstand (Organisation & Verwaltung), Benjamin Volz, eingereicht werden.

gez. Benjamin Volz, Vorstand Organisation und Verwaltung

#### Ergebnis vom 08.09.2019

SGM Durchhausen/Gunningen - FC Rot-Weiss Reichenbach 3:2  
47' Lukas Günthner / 54' Kevin Holzmann

#### Kommendes Wochenende ist der FCR spielfrei

Vorschau für den 22.09.2019 um 15:00 Uhr  
FC Rot-Weiss Reichenbach - SV Tuningen

### Freiwillige Feuerwehr Reichenbach



#### Herbstübung

Am kommenden Samstag um 16:30 Uhr findet die diesjährige Herbstübung der Feuerwehr statt. Übungsobjekt ist die Firma Bernhard Marquart in der Mülhstraße.

#### Altmaterial

Die Feuerwehr sammelt am Samstag, den **28.9.2019 ab 8 Uhr** wieder Altmaterial. Zu sammelnde (metallische) Gegenstände bitte vor das Haus stellen.

#### Deckreisigverkauf

Am Samstag, **19.10.2019** ist Deckreisigverkauf. Bestellungen sind unter u. g. Nummern bis 10.10.19 abzugeben. B. Fitsch 0151/27033655 oder S. Kohlen 0151/29108572

**Wir sind immer auf der Suche nach neuen Mitgliedern**  
Du möchtest ein **attraktives Hobby** mit Technik und Kameradschaft? Für die Aktive Wehr suchen wir Mitglieder ab **17 Jahren**. Für die Jugendfeuerwehr ab **8 Jahren**. Interesse? Dann melde Dich einfach unter u. g. Nummern. Wir freuen uns auf Dich!  
Benni Fritsch 0151/27033655  
Sven Kohlen 0151/29108572

### Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Reichenbach



#### Gebirgswanderung am 14. und 15. Sept. 2019

Wir laden alle Teilnehmer zu einer kurzen Besprechung auf Montag 9. Sept. 2019 18:30 Uhr in die Lau-Hütte ein. Die Wanderführer Matthias Walz und Martin Marquart

#### Bewirtung der Lau-Hütte

Die nächsten Bewirtungstermine sind:  
Am 14./15. Sept. 2019 - Elke und Jürgen Schuler, mit Margot Bähr,  
am 21./22. Sept. 2019 - Margit und Alois Nestel mit Familie  
und am 28./29. Sept. 2019 - Judith Engst und Ewald Junker

Unsere Öffnungszeiten sind wie folgt:  
samstags von 16.00 bis 18.00 Uhr,  
sonntags von 14.00 bis 18.00 Uhr.  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.  
Siehe auch Infos auf unserer Homepage.  
reichenbachah.albverein.eu

## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Kirchengemeinde "St. Nikolaus" Reichenbach und Mariae Himmelfahrt Egesheim



#### Kirchliche Mitteilungen der Seelsorgeeinheit Oberer Heuberg



**Böttingen, Bubsheim, Egesheim, Königsheim,  
Mahlstetten, Reichenbach**  
**Pfarrbüro Böttingen (für die ganze Seelsorgeeinheit):**

Pfarrgässle 2, Tel. 2385, Fax 910 161,  
E-Mail: KathPfarrbuero.Boettingen@drs.de  
besetzt durch Roswitha Grimm am Dienstag und  
Freitag von 16 bis 18 Uhr

#### Pastoralteam:

Pfr. Johannes Amann, Tel. 2385,  
E-Mail: ja-gern@web.de  
P. Ankit Chaudhary, Tel. 07424/95835-26,  
Fax -29, E-Mail: cmfankit@gmail.com  
Gemeindereferentin Sylvia Straub, Tel. 3348,  
E-Mail: sylvia.straub@drs.de

„Nicht, was wir erleben, sondern wie wir empfinden,  
was wir erleben, macht unser Schicksal aus.“  
Marie von Ebner-Eschenbach

#### Gottesdienstordnung und Termine St. Nikolaus Reichenbach und Mariä Himmelfahrt Egesheim

von Donnerstag, 12.09. bis Sonntag, 22.09.2019

#### Donnerstag, 12.09.2019 – Mariä Namen

in Bö: 07.45 Uhr Wortgottesdienst zum Schuljahresanfang

in Kö: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

in Kö: 19.30 Uhr KGR-Sitzung

**Freitag, 13.09.2019 – Hl. Johannes Chrysostomus**

in Bu: 09.45 Uhr Einschulungsgottesdienst

in Rei: 14.00 Uhr Einschulungsgottesdienst

in Bö: 15.00 Uhr Einschulungsgottesdienst

in Rei: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

**Samstag, 14.09.2019 - Kreuzerhöhung**

in Agg: 15.00 Uhr Eucharistiefeier zur Goldenen Hochzeit von Theo und Inge Aicher

in Bö: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

in Bu: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

**Sonntag, 15.09.2019 – 24. Sonntag im Jahreskreis**

in Ma: 08.30 Uhr Eucharistiefeier

in Eg: 08.30 Uhr Eucharistiefeier

in Kö: 10.00 Uhr Eucharistiefeier

in Rei: 10.00 Uhr Eucharistiefeier mit Ministrantenehrung

Dreif.: 15.00 Uhr Ministrantentreffen mit P. Ankit auf dem Dreifaltigkeitsberg

**Dienstag, 17.09.2019 – Hl. Hildegard von Bingen**

in Bö: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

in Bu: 18.30 Uhr Eucharistiefeier (für † Valentin, Beate, Anton und Holger Zirn)

in Bu: 19.30 Uhr KGR-Sitzung

**Mittwoch, 18.09.2019**

in Ma: 10.00 Uhr Eucharistiefeier

in Bö: 18.00 Uhr Kindergartenausschuss

in Eg: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

in Eg: 19.30 Uhr KGR-Sitzung

**Donnerstag, 19.09.2019**

in Bö: 07.45 Uhr Schülertagesdienst

in Kö: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

**Freitag, 20.09.2019**

in Rei: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

**Samstag, 21.09.2019 – Hl. Matthäus, Apostel und Evangelist**

in Bu: 14.00 Uhr Festgottesdienst zum 50er-Fest

in Ma: 17.30 Uhr Anbetungszeit mit Beichtgelegenheit (Pfr. Amann)

in Ma: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

in Eg: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

**Sonntag, 22.09.2019 – 25. Sonntag im Jahreskreis**

in Kö: 08.30 Uhr Eucharistiefeier

in Rei: 08.30 Uhr Eucharistiefeier

in Bö: 10.00 Uhr Eucharistiefeier mit Ministrantenaufnahme, -ehrung und -verabschiedung, zugleich Kinderkirche im Gemeindehaus

in Bö: 11.15 Uhr Tauffeier von Markus Dreßler

in Bu: 10.00 Uhr Eucharistiefeier

in Bu: 11.15 Uhr Tauffeier von Luana Grisaffi

**Beerdigungsdienst**

08.09. bis 14.09.: Gemeindereferentin Sylvia Straub (Tel. 3348, privat 916 1281)

16.09. bis 21.09.: Pfr. Johannes Amann (Tel. 2385)

**Beichtgelegenheit**

... nach persönlicher Vereinbarung und am Samstag, 21.09.2019 ab 17.30 Uhr in der Pfarrkirche in Mahlstetten (Pfr. Amann).

**Rosenkranzgebet**

in Eg: Sonntag 13.30 Uhr, Mittwoch 18.00 Uhr

in Rei: Montag 18.30 Uhr

**Ministrantenehrung in Reichenbach**

Am kommenden Sonntag, 15.09.2019, dürfen wir im Gottesdienst in Reichenbach Maïke Marquardt für 5-jährigen Ministrantendienst ehren und ihr für ihren Einsatz danken. Wir freuen uns, dass alle Reichenbacher Ministrantinnen weiterhin dabei bleiben und danken ihnen und ihren Familien herzlich für ihren wichtigen Dienst!

Ein herzliches Vergelts Gott gilt auch Judith Engst, die die Ministranten weiterhin begleitet und unterstützt!

**KGR-Sitzungen**

... am Dienstag, 17.09.19 um 19.30 Uhr in Bubsheim.

... am Mittwoch, 18.09.19 um 19.30 Uhr in Egesheim.

Die KGR-Sitzungen sind wie immer öffentlich, Zuhörer sind herzlich willkommen!

**Kollekte bei Einschulungsgottesdiensten – Schulranzenaktion Caritas**

Bei den Einschulungsgottesdiensten in unserer Seelsorgeeinheit werden wir auch in diesem Jahr wieder für die Schulranzenaktion der Caritas Tuttlingen Spenden sammeln. Bitte unterstützen sie diese überaus sinnvolle Aktion!

Eltern, die Arbeitslosengeld (ALG) II beziehen, stoßen häufig an ihre finanziellen Grenzen bei der Förderung der Kinder. Seit 2008 findet die Aktion Schulranzen der Caritas in Kooperation mit der Diakonie, dem kommunalen Jobcenter und dem Kinderschutzbund in Tuttlingen, Spaichingen und Trossingen statt. Ca. 60 Kinder profitieren Jahr für Jahr von der Aktion, sie erhalten ein schönes neues Schulranzen-Set. Für die Eltern, die zum Schuljahresbeginn noch vieles andere für ihre Erstklässler besorgen müssen, ist dies eine spürbare Entlastung.

**Anbetungszeit in Mahlstetten**

Herzliche Einladung zur nächsten Anbetungszeit unserer Seelsorgeeinheit am Samstag, 21. September 2019, um 17:30 Uhr in Mahlstetten.

Gönnen wir uns gerade nach den vergangenen Urlaubstagen die Zeit der Stille und des Gebets.

Während der Anbetungszeit besteht die Möglichkeit zum Sakrament der Versöhnung und um 18:30 Uhr findet die gemeinsame Eucharistiefeier statt.

**12. Ökumenisches Männervesper in der Bierwelt**

Am Donnerstag, 24. Oktober 2019, findet in der Wurminger Bierwelt das 12. Ökumenische Männervesper statt. Unter dem Motto „Stärker denn je...“ wird die Sängerin und Buchautorin Déborah Rosenkranz referieren. Beginn ist um 19.30 Uhr.

Die Kosten für Eintritt, Vesper und ein Getränk betragen 16 €.

Anmeldungen und nähere Informationen ab sofort bei der Dekanatsgeschäftsstelle Tuttlingen, Uhlandstraße 3, 78532 Tuttlingen, Telefon 07461/96598010, Fax 07461/96598019, E-Mail: dgs.tut@drs.de.

**Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe**

Im Oktober finden auf der Liebfrauenhöhe verschiedene Veranstaltungen statt, Einzelheiten finden Sie am Aushang.

**„antenne 1 Neckarburg Rock&Pop - die kirche“**

UKW Rottweil 93.1, Schwarzwald-Baar 102.0, Tuttlingen 107.6 und im Kabel, App, Internetradio und Infos:

<http://www.radio-neckarburg.de/www.antenne1-neckarburg.de>.

Mit erfrischenden Gedanken und aktuellen News begleiten Sie die Kirchen der Region durch den Tag: „Moment mal“ - einen Moment zum Nachdenken und Auftanken täglich gegen 9.15 Uhr und 13.15 Uhr.

„Typisch himmlisch - Kirche am Sonntagmorgen“ - interessante Gäste - aktuelle News - Veranstaltungshinweise - gute Musik sonn- und feiertags von 8 Uhr - 10 Uhr:

15.09. „Zusammenleben-Zusammenwachsen“, die Interkulturelle Woche im Schwarzwald-Baar-Kreis

22.09. „Buntes Kinderleben“, das Evangelische Familienzentrum Schatzinsel St. Georgen

29.09. „Sozial braucht digital“, die Caritaswoche 2019 in unserer Region

Hans-Peter Mattes, Kirchlicher Rundfunkbeauftragter



Gemeinde  
Egesheim

## Amtliche Nachrichten

### Dienststunden auf dem Rathaus

Die Dienststunden auf dem Rathaus sind am:

Montag in der Zeit von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr – 11.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung.

Gemeinde Egesheim

Landkreis Tuttlingen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens

#### Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die **Gemeinde Egesheim** wird in der Zeit vom **18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Egesheim, Hauptstraße 10, 78592 Egesheim** zu folgenden Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten:

**Montag von 08.00 Uhr – 11.30 Uhr und  
14.00 Uhr – 18.00 Uhr sowie am**

**Mittwoch von 08.00 Uhr – 11.00 Uhr.**

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

##### A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

**C. Alternativen**

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

**D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung**

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsatz und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und  
Landeskulturgesetzes**

**Artikel 1**

**Änderungen des Naturschutzgesetzes**

**Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:**

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu fördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a  
Erhalt von Streuobstbeständen

- (1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.
- (3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34  
Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten,

bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

**Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:**

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

#### „§ 2a

#### Ökologischer Landbau

- (1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.
- (2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.
- (3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

- (4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

#### § 2b

#### Reduktion des Pestizideinsatzes

- (1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.
- (2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.
- (3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.
- (4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

**Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.**

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Roten Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

#### B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der In-

sekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

#### Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

#### Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

#### Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bepflanzungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

#### Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

#### Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

### **Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

Einfügung der §§ 2a und 2b

#### § 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

#### § 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische

Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

### Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

**Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathauseingang in der Zeit vom 12. September 2019 bis 22. September 2019 – je einschließlich. Auf diesen Anschlag wird hiermit hingewiesen.**

Egesheim, den 11.09.2019

gez.

Hans Marquart  
-Bürgermeister-

### Abfallbeseitigung:

Windeltonne	24. September 2019
Biotonne	17. September 2019
Restmüll	24. September 2019
Werttonne	01. Oktober 2019
Papiertonne	08. Oktober 2019

### Grünschnittannahmestelle

Die Grünschnittannahmestelle ist am 1. und 3. Samstag in der Zeit von 09.00 Uhr – 09.45 Uhr bei der Gemeindehalle geöffnet.

### Sommeröffnungszeiten des Wertstoffhofes in Wehingen- Harras

Dienstag	in der Zeit von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr
Samstag	in der Zeit von 09.00 Uhr – 13.00 Uhr

Freundlicher Gruß  
Hans Marquart, Bürgermeister

## Vereinsmitteilungen

### Musikverein Egesheim e.V.

#### Einladung zum 4. Weinfest im Probelokal!

Der Musikverein lädt alle recht herzlich zum 4. Weinfest ins Probelokal ein.

Beginn ist am **Samstag, 21. September ab 17 Uhr**. Neben einem großen Angebot an verschiedensten Weinen, bieten wir ebenfalls leckere Speisen wie Braten mit Knödel und Blaukraut, Rote Wurst, Wurstsalat und Käsehäppchen an.

Wir freuen uns heute schon auf Euren Besuch und ein paar gesellige Stunden im Probelokal.

Euer Musikverein Egesheim



### Obst- und Gartenbauverein Egesheim



#### Einladung

Hiermit möchten wir Euch zu unserem alljährlichen Herbst- und Kürbisfest am Sonntag, den 15. September 2019 rund um unsere Obstanlage recht herzlich einladen. Wir beginnen ab 10:00 Uhr mit einem gemütlichen Frühstück und bieten Euch danach Gulasch mit hausgemachten Spätzle, Bauernbratwurst oder eine Rote Wurst zum Mittagessen an. Ebenfalls natürlich Kaffee und Kuchen.

Nachmittags werden wir mit den Kindern wieder etwas kleines basteln.

Wir freuen uns auf Euren Besuch.

Euer Obst- und Gartenbauverein



### Sportverein Egesheim e.V.

#### Sportheim

Am kommenden Wochenende werdet Ihr bewirtet von Eugen Pressler.

Für Speis und Trank wird bestens gesorgt sein.

#### 1. Mannschaft

SVE – SV Spaichingen

3:2

Tore: Patrick Medenica, Stefan Milles, Marco Stier

#### Vorschau

Sonntag, 15.09.2019, 13.00 Uhr

SV Wurmlingen II : SVE

#### Rückblick Erstes Heimspiel 2019/2020

Zum ersten Saisonheimspiel des SV Egesheim gastierte am vergangenen Sonntag der SV Spaichingen in Egesheim.

Wie auch der SVE hatte der SVS sein erstes Spiel gewonnen und so sahen die Zuschauer gleich das Spiel des Ersten gegen den zweiten der Tabelle.

Das Spiel hielt auch das was es versprach. Es war ein Kreisliga B Spiel auf hohem Niveau.

Der SVE beherrschte ganz klar die Anfangsphase veräumte es jedoch eine der vielen Gelegenheiten in ein Tor umzuwandeln.

So kam es wie so oft. In einer eigentlich ungefährlichen Situation wurde ein Rückpass auf den Torwart zu kurz gespielt und ein Spaichinger Spieler lies sich die Gelegenheit nicht entgehen und netzte zur völlig überraschenden Führung ein.

In der Folge war es ein offener Schlagabtausch mit Chancen für beide Seiten, auf wie gesagt sehr gutem Niveau.

Nach dem Pausentee machte der SVE nochmals Druck allerdings konnte auch Spaichingen überzeugen und es entstanden gute Chancen auf beiden Seiten.

Eine dieser Chancen konnte Marco Stier dann zum viel umjubelten 1:1 Ausgleich nutzen.

Diese Freude wehrte jedoch nicht lange, da im Prinzip im direkten Gegenzug Spaichingen wieder mit 2:1 in Führung gehen konnte.

Egesheim antwortete mit vielen Angriffen und Spaichingen blieb stets gefährlich.

Stefan Milles war es dann, der zum 2:2 vollenden konnte. Beide Teams wollten den Sieg und spielten weiter nach vorne.

Als sich alle schon mit dem Unentschieden abgegeben hatten, war es Patrick Medenica, der nach einem Spaichinger Eckball und einem sehenswerten langen Ball von Waceslav Komarov quasi mit dem Schlusspfiff den 3:2 Siegtreffer markieren konnte. Die Partie wurde direkt

im Anschluss abgepfeifen und der Jubel kannte keine Grenzen. Der SVE konnte somit verdient den zweiten Sieg einfahren und wir können von einem gelungenen Saisonstart sprechen.

Glückwunsch an das Trainerteam und die komplette Mannschaft.

gez: *Helmut Dreher*  
Schriftführer

## Bekanntmachungen und Informationen

### **BAUERNMARKT IN WEHINGEN**

Zu unserem Bauernmarkt am kommenden Samstag auf dem Rathausvorplatz möchten wir Sie gerne einladen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**Lebensmittel – Kaufen, dort wo man sich kennt!**

### **DRK Kreisverband**

#### **Babysitterausbildung**

#### **– DRK macht Dich fit fürs Babysitting!**

Du willst einiges im Umgang mit Babys und Kleinkindern lernen?

Du bist zwischen 14 und 25 Jahre alt?

Dann haben wir das Richtige für Dich!

Der DRK-Kreisverband Tuttlingen e. V. bietet die Babysitterausbildung PLUS an. Der Kurs umfasst sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Übungen. Inhalte des Kurses sind unter anderem Umgang mit Säuglingen und Kindern, gesunde Ernährung im Kindesalter, Unfallverhütung und Kinderkrankheiten. Das PLUS dieser Ausbildung ist ein Erste Hilfe Kurs am Kind. Die Kursgebühr beträgt 45,00 Euro (für JRK Mitglieder 35,00 Euro). Kurstermine:

Teil 1: Samstag, 21.09.2019 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Teil 2: Samstag, 05.10.2019 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Hans-Köpf-Haus, Eckenerstr. 1 in Tuttlingen

Anmeldungen und Informationen beim DRK-Kreisverband Tuttlingen e. V.:

Ansprechpartnerin: Mara Wild

Tel.: 07461/1787-19

E-Mail: mara.wild@drk-tut.de

### **Haus der Natur**

#### **Veranstaltungshinweise**

**Veringenstadt. Führung auf dem Historienweg.** Samstag, 21. September, 14 bis 16 Uhr (Anmeldung bis 11.09.)

Bei einem Rundgang über den Historienweg Veringenstadt wird ein Stück der Ortsgeschichte erlebbar gemacht. Auf dem 3,2 km langen Pfad zeigt sich, wie Erd-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte zusammenhängen und welche Spuren in der Landschaft noch heute davon zu sehen sind. Treffpunkt: Veringer Hütte zwischen Veringenstadt und Inneringen, Abfahrt Buchhof; Leitung: Manfred Saible; Gebühr: 3,- €; Anmeldung bis 11. September beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

**Sauldorf. Neuer Lebensraum für reiselustige Graugänse – Sauldorfer Baggerseen.** Sonntag, 22. September, 9 Uhr (Anmeldung bis 19.09.)

Ziehende Graugänse verlassen schon Ende August ihre Brutgebiete im Norden und brechen zu ihrer bis zu 6.000 Kilometer langen Reise auf. Mehrere Zwischenstopps auf Binnenseen erleichtern ihnen das Erreichen ihres Reiseziels. Dabei kann es schon einmal geschehen, dass die Gänse einen idealen Lebensraum vorfinden und fortan

das Vagabundendasein an den Nagel hängen. Solche sesshaft gewordenen Gänse leben inzwischen auf den Sauldorfer Seen. Bei der Exkursion stellt Armin Hafner die interessanten Tiere vor. Wetterfeste Kleidung und ein Fernglas sind empfehlenswert. Treffpunkt: Bürgersaal Sauldorf; Leitung: Armin Hafner; Gebühr: 4,- €; Anmeldung bis 19. September beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

**Wehstetten. Alte Bräuche im Rhythmus der Jahreszeiten – Räuchern.** Mittwoch, 25. September, 19 Uhr, Herbsttagundnachtgleiche, Michaeli und Erntedank (Anmeldung bis 18.09.)

Traditionell wurden heimische Kräuter und Harze aus ferneren Ländern z.B. zum Desinfizieren von Räumen, zur Stärkung der Gesundheit und zu spirituellen Zwecken getrocknet und verräuchert. Christiane Denzel führt drei Räucherungen durch und berichtet über die Hintergründe des jeweiligen Brauches, des Räucherns und die Wirkung der dabei typischen Kräuter, Hölzer und Harze. Martina Braun bereitet kleine Versucherle aus wilden Genüssen zu, macht einen würzigen Kräutertee und liest zum Abschluss ein Kräutermärchen vor. Treffpunkt: Braunwurzshütte, Wehstetten; Leitung: Christiane Denzel und Martina Braun; Gebühr: 14,- €. Anmeldung bis 18. September bei Christiane Denzel, Tel. 07465/2515, breitewies@t-online.de.

**Beuron. Naturpark-Frühstück.** Donnerstag, 3. Oktober, 9:30 bis 12 Uhr (Anmeldung bis 20.09.)

Das Haus der Natur lädt zum Frühstück ein. Landwirte aus der Region bieten eine Kostprobe ihrer Produkte. Die Gebühr beträgt 15,- € pro Person, 1,- € pro Lebensjahr bei Kindern von 5 bis 9 Jahren. Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Teilnahme nur nach Anmeldung bis 20. September beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

### **Die Landfrauen berichten**

**Der KreislandFrauenverband Tuttlingen bietet in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen folgende Veranstaltung an:**

**Mi., 25.09.19 – Tradition erleben – Erntekrone binden**

Nach mehreren Jahren soll die Erntekrone der Landfrauen neu gebunden werden. Dazu wurden in den letzten Wochen Getreide gesammelt, das die in die Jahre gekommene Erntekrone neu erstrahlen lassen soll. Die Erntekrone, ein Symbol des Erntedanks, wird zu einem späteren Zeitpunkt Herrn Landrat Stefan Bär überreicht. Referentin: Marita Bente

Treffpunkt: 14 Uhr, G. Marquardt,

Höfle 7, 78604 Riethem-Weilheim

Weitere Infos finden Sie auch unter

[www.landfrauenverband-wh.de](http://www.landfrauenverband-wh.de)

### **Donaubergland**

#### **Ausflugstipp:**

#### **Unterwegs im Donaubergland mit Bus und Bahn**

#### **Der Tipp für die Sonntagswanderung**

Herbstzeit ist Wanderzeit. An den Wochenenden im Herbst fahren noch der Donaubergland-Wanderbus (sonntags), der Naturpark-Express (samstags und sonntags) und der Naturpark-Bus (sonntags). Das könnte der ideale Zeitpunkt sein, mal entspannt und gelassen, aber am besten gut vorbereitet, den Ausflug, die Radtour oder die Wanderung mal mit einer Bus- oder Zugfahrt zu verbinden. Einfach mal das Auto stehen lassen oder wenigstens nur zu einer der Haltestellen fahren, kann eine ganz neue Ausflugs Erfahrung sein. Anfangs braucht es meist ein bisschen, um alles zu planen, aber am Ende ist die Freude umso größer.

#### **Beispiel Donaubergland-Wanderbus**

Jeden Sonntag fährt im Landkreis Tuttlingen der „Donaubergland-Wanderbus“, ein Freizeitbus, den man natürlich

nicht nur für Wandertouren nutzen kann. Noch bis Ende Oktober kann man von Tuttlingen/Spaichingen/Aldingen aus dreimal am Tag mit dem Bus, ob Ausflügler oder Wanderer an ausgewählte Plätze im Donauegland fahren, die sonst nicht direkt mit den regulären Buslinien erreichbar sind. Landkreis Tuttlingen, der Nahverkehrsverbund TUTicket und die Donauegland GmbH wollen damit gemeinsam einen neuen Service in der Wanderregion Donauegland bieten und Ausflügler und Wanderer dazu animieren, an Sonn- und Feiertagen mal das Auto stehen zu lassen und dafür Bus und Bahn für ihre Wanderungen, Spaziergänge und Ausflüge zu nutzen.

Die Fahrt führt dreimal am Tag vom Bahnhof Tuttlingen aus über Wurmlingen auf den Rußberg und den Risiberg, dann über Dürbheim nach Spaichingen (bis Wanderweg Heubergdamm) und weiter über Aldingen nach Denklingen aufs Klippeneck und dieselbe Strecke wieder zurück. Von Aldingen aus besteht auch Anschluss an die Linie 43 nach Gosheim (von dort zu Fuß zum Lemberg).

Die Donauegland GmbH hat dazu verschiedene Wandervorschläge ausgearbeitet, die es Wanderfreunden erleichtern sollen, ihre Touren passend zum Fahrplan absolvieren zu können.

Nutzen und ausprobieren kann man an den Wochenenden natürlich auch den „Naturpark-Express“ auf der Donaualstrecke und den neuen „Naturpark-Bus“ zwischen Beuron und Leibertingen/Meßkirch. Steigen Sie sonntags einfach mal um!

Alle wichtigen Infos (Fahrplan, Haltestellen und Wandertipps): [www.donauegland.de/wandern](http://www.donauegland.de/wandern)

## Vereinsmitteilungen allgemein

### Albverein Nusplingen

#### Öffnungszeiten des Wanderheim ‚Nusplinger Hütte‘

Die Nusplinger Hütte ist samstags ab 15.00 Uhr und sonntags ab 10.00 Uhr geöffnet.

Die Hütte wird am Wochenende 14./15.09.19 durch Team Kleiner-Henne bewirtet.

Am Samstag, 14.09.19 ist ab 18.00 Uhr geschlossene Gesellschaft.

Weitere Infos unter [www.albverein-nusplingen.de](http://www.albverein-nusplingen.de)

#### Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Wehingen, Reichenbach a.H. und Egesheim.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltungen Wehingen, Reichenbach und Egesheim sind die Bürgermeisterämter. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage: [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Bezugsgebühr halbjährlich € 16,55. Das Mitteilungsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvtrieb.de](http://www.gsvtrieb.de)

### Kinderhexentanz

Auch dieses Jahr wollen wir wieder einen Kinderhexentanz für die Fasnet 2020 machen. Alle Kinder ab 6 Jahre können mitmachen. Bitte rechtzeitig anmelden bis spätestens 20.09.2019 bei Tanja Dreher, Tel. 932 976 oder Daniela Stier, Tel. 940 282. Probenbeginn wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir freuen uns auf Euch.

Tanja und Daniela

### Heuberg aktiv

#### EINLADUNG ZUM GROßEN HEUBERG-ERLEBNIS-SONNTAG AM 29. SEPTEMBER 2019

**LOS GEHT'S!**

- + Verkaufsoffener Sonntag in Gosheim + Wehingen
- + Seifenkistenrennen in Gosheim
- + US Car-Treffen in Gosheim
- + Großer Heuberger Flohmarkt in Wehingen
- + Traktorentreffen in Wehingen

**HEUBERG-ERLEBNIS-TAG**  
**29. SEPTEMBER 2019**

Von 12 bis 17 Uhr in Wehingens und Gosheims Geschäften shoppen  
Heuberger Flohmarkt und Traktorentreffen in Wehingen ab 11 Uhr  
Seifenkistenrennen und US Cars-Treffen in Gosheim ab 12 Uhr  
Kostenloser Shuttleservice!

[www.heuberg.de](http://www.heuberg.de)

Zum 15. Mal veranstalten die Heubergaktiven ihren jährlichen ortsübergreifenden verkaufsoffenen Sonntag. Für die Fachgeschäfte auf dem Heuberg ist dieser besondere Tag eine gute Gelegenheit, ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Vor allem auswärtige Besucher staunen nicht schlecht, was der Heuberg alles zu bieten hat. Ob Produkte oder Dienstleistungen – die Fachgeschäfte auf dem Heuberg bieten ein sehr großes Spektrum, das nicht nur Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf bietet, sondern darüber hinaus auch viele Fach- und Serviceleistungen. So nimmt es kaum Wunder, wenn man oder frau feststellt, dass es auf dem Heuberg nahezu alles direkt vor der Haustüre zu kaufen gibt, ohne weite Wege antreten zu müssen.

Begleitet wird der verkaufsoffene Sonntag von Top-Attraktionen wie z. B. dem 14. großen Heuberger Flohmarkt und einem Traktorentreffen im Ortszentrum Wehingen sowie dem 13. Seifenkistenrennen mit einem US Car-Treffen in der Gosheimer Ortsmitte. So wird dieser Sonntag wieder zum Heuberg-Erlebnis-Tag für die ganze Familie, an

dem auch ein kostenloser Shuttle-Verkehr zwischen den Gemeinden Gosheim und Wehingen eingerichtet ist. Die Pendelbusse fahren im 30-Minuten-Takt auch Geschäfte an, die etwas außerhalb der Ortszentren liegen. Die örtlichen Vereine und Gastronomen sorgen an vielen Plätzen für Ihr leibliches Wohl.

**Weitere Einzelheiten zu diesem Super-Sonntag auf [www.heuberg.de](http://www.heuberg.de).**

**Heuberg aktiv wünscht Ihnen dazu schöne Begegnungen und tolle Einkaufserlebnisse in unseren Heuberggemeinden!**



*Verkaufsoffener Sonntag*

Rund 20 Geschäfte öffnen in Gosheim und Wehingen in der Zeit von 12 bis 17 Uhr ihre Pforten und präsentieren Ihnen eine große Vielfalt an Produkten und Dienstleistungen zu attraktiven Preisen. Da warten tolle Angebote auf Sie - Heubergshopping pur!



*14. Heuberger Flohmarkt in Wehingen*

Der Heuberger Flohmarkt im Wehinger Ortszentrum hat sich zu einem der größten Märkte der Region entwickelt. Dort finden Sie nichts, was es nicht gibt: Kuriose und rare Produkte, von stark gebraucht bis fast neuwertig, von Kitsch bis Kunst ist auf der Flohmarktmeile alles zu finden. Aufbau ist ab 8 Uhr, Verkauf ab 11 Uhr. Über 120 Händler freuen sich auf Ihren Besuch!



*Traktortreffen in Wehingen*

Mit dabei am diesjährigen verkaufsoffenen Heuberg-Erlebnis-Sonntag sind die Traktorenfreunde Wehingen auf dem Gelände der Schlossbergschule. „Dazu sind alle Traktorenbegeisterten, mit oder ohne Oldtimer, zu uns an die Schlossbergschule Wehingen herzlich eingeladen“, so ein Sprecher der Vereinigung. Beginnen wird das Treffen mit einem Frühschoppen ab 10 Uhr und endet mit dem verkaufsoffenen Sonntag um 17 Uhr. Gegen 11 Uhr wird es eine musikalische Umrahmung zu frisch gezapftem Bier vom Fass geben. Um das Schulgebäude herum werden die Traktoren der Traktorenfreunde Wehingen sowie die Traktoren der weiteren Gäste, die gerne auch mit ihren Oldtimern anreisen dürfen, ausgestellt.



*13. Gosheimer Seifenkistenrennen*

Zum 13. Mal gibt es in Gosheim das inzwischen weit über die Region hinaus bekannte Seifenkistenrennen. Etwa um 10:30 Uhr beginnen die Probeläufe durch die Gosheimer Ortsmitte. Highnoon ist es dann endgültig um 12 Uhr, wenn die Startflagge zu den offiziellen Rennen in den Kategorien Firmen- und Azubi-Cup, Vereins- und Handwerker-Cup, Speed- und Fun-Klasse sowie zur Landesmeisterschaft des baden-württembergischen Seifenkistenverbandes fällt.



*4. US-Car-Ausstellung*

In Gosheim werden bereits morgens um 9 Uhr die ersten US Cars zum 4. „Season Closing“ auf den Parkplätzen der Uhrenmanufaktur Hermle in der Ring- und Bahnhofstraße erwartet. Weit über 100 US-Straßenkreuzer, Monstercars, Polizeifahrzeuge und liebevoll restaurierte Oldtimer kamen vor einem Jahr auf den Heuberg, und dem Stand der aktuellen Anmeldungen nach wird dieser Rekordwert locker gebrochen werden. LOS GEHT'S! Gosheim und Wehingen freuen sich auf Ihren Besuch!  
*Dieter Volz, Heuberg aktiv e.V.*

## Schachring Heuberg Gosheim

### Rudolf-Hengstler-Gedenkturnier in Spaichingen Roman Hass gewinnt mit sensationeller Leistung den Jugendpreis

Mit insgesamt 5 Spielern besuchten wir das Turnier unserer Freunde vom Schachring Spaichingen.

Bei diesem Turnier steigert sich die Bedenkzeit, während der 10 Runden, von anfangs 5 Minuten auf 30 Minuten in der letzten Partie. Mit diesem Modus kam Roman Hass sehr gut zurecht, denn nach 10 Runden landete er mit 5,5 Punkten auf dem 23. Platz und konnte somit den Jugendpreis gewinnen.

Auch die weiteren Gosheimer konnten überzeugen, denn Lothar Weber wurde mit ebenfalls 5,5 Punkten 26., Ottmar Stehle mit 5 Punkten 37., Dominik Steiner ebenfalls mit 5 Punkten 40. und Johannes Steiner mit 3,5 Punkten 66. Den Turniersieg sicherte sich Tobias Kölle aus Schönaich mit 8,5 Punkten, vor den beiden FIDE-Meistern Bräuning aus Bebenhausen und Xheladini vom SC Dreiländereck.

## Schulnachrichten

### Bildungszentrum Gosheim-Wehingen - Realschule -

#### Schulverband Gosheim-Wehingen

#### Verabschiedung von Hausmeister Ralf Kall

Im kleinen Kreis wurde vergangene Woche Ralf Kall nach knapp 10 Jahren Schulhausmeistertätigkeit verabschiedet. Herr Kall wechselte zum 01.09.2019 vom Schulverband



Gosheim-Wehingen zur Gemeinde Wehingen, wo er eine neue Aufgabe angetreten hat. Der Schulverbandsvorsitzende André Kielack bedankte sich bei Herrn Kall für seine tolle Arbeit in den letzten Jahren im Tandem mit Hausmeister Dietmar Welle und übergab zum Dank und als Anerkennung einen Geschenkkorb.

Der Schulverband wünscht Ralf Kall privat und beruflich alles Gute.



#### Neuer Mitarbeiter Herr Andreas Klaiber

Am Montag, 02. September 2019 hat Herr Andreas Klaiber seine Stelle als Schulhausmeister am Bildungszentrum Gosheim-Wehingen angetreten.

Herr Klaiber ist 38 Jahre alt, ledig und hat einen Sohn. Er ist wohnhaft in Wehingen und war zuvor beim Baugeschäft Haselmeier in Nusplingen beschäftigt. Als gelernter Maurer bringt er für seine neuen Aufgaben das notwendige Rüstzeug mit.

Wir wünschen Herrn Klaiber für seinen Start am Bildungszentrum alles Gute und viel Freude bei der Arbeit und den Kolleginnen und Kollegen im Team.



## Evangelische Kirchengemeinde Wehingen

Kirchliche Nachrichten für Wehingen, Gosheim, Deilingen, Harras, Reichenbach, Egesheim

### KIRCHLICHE NACHRICHTEN (KW 37/2019)

15.09. - 21.09.2019

Evangelisches Pfarramt Wehingen, Finkenweg 12, 78564 Wehingen, Tel. 07426-7186, Fax 07426-3012, E-Mail: pfarramt.wehingen@elkw.de, Öffnungszeiten des Pfarrbüros (Frau Ulla Wildmann): Mo von 09.00 – 12.00 Uhr und Do. von 14 - 16.30 Uhr. E-Mail: ursula.wildmann@elkw.de

### WORT DER WOCHE – 13. Sonntag nach Trinitatis

Christus spricht:

Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.  
Matth. 25,40

### Aktuelles

#### Vertretungsregelung im Pfarramt Wehingen

Die Pfarrstelle Wehingen ist zurzeit nicht besetzt. Folgende Vertretungsregelungen gelten:

**Vertreter im Pfarramt ist Pfrin Ulrike Zizelmann-Meister. Sie erreichen sie unter:**

**Tel.: 07428 / 1238 Haldenstraße 2 in 72348 Rosenfeld-Leidringen**

**Wir bitten um Beachtung!**

**In dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten oder Beerdigungen wenden Sie sich bitte**

**vom 09. September bis 15. September an Pfr. U. Dewitz, Tel.: 07424-901047**

**vom 16. September bis 22. September an Pfrin. U. Zizelmann-Meister, Tel.: 07428-1238**

**In dringenden Angelegenheiten, die die Kirchengemeinde betreffen, wenden Sie sich bitte an die 2. Vorsitzende der Kirchengemeinde Frau Sophie Heinzelmann, Tel.: 0174-7373882**



Kinderkirche

**Am Sonntag, 15. September**

**treffen wir uns um 10.15 Uhr in der Christuskirche in Wehingen**

**Thema: „Gottes Engel“**

*Könige 19,4-8*

*Euer Kinderkirch-Team*



Die Sommerferien neigen sich dem Ende zu und auch die **Kinderkirche** startet wieder wie gewohnt jeden **Sonntag um 10.15 Uhr**. Wie immer beginnen wir gemeinsam in der Kirche mit den „Großen“ und gehen dann rüber in den Jugendraum.

Wir freuen uns, wenn du wieder mit dabei bist.

Es erwartet dich ein interessanter Mix verschiedener Themen aus der Bibel, damit du Gott und sein Sohn Jesus besser kennenlernen kannst. Außerdem gibt es noch jede Menge Aktion, denn wir wollen auch beim Basteln, Singen und Spielen gemeinsam Spaß haben.

**Am 06. Oktober feiern wir in der Kinderkirche das Erntedankfest mit einem Erntedankfrühstück.**



Komm und freu dich mit uns über all das Schöne und Leckere, das wir jeden Tag neu haben dürfen. Wir wollen Gott an diesem Erntedanksonntag dafür loben und danken.



**Am 17. November beginnen wir mit unserer Krippenspielprobe,**

denn wir wollen wieder am Heilig Abend ein Krippenspiel aufführen. Merke dir diesen Termin jetzt schon vor und sei dabei, je mehr mitmachen umso schöner wird es.

Wir freuen uns auf dich.

Dein Kiki Team



**Einladung zum KONFI 3 + 4 - Elternabend**

**KONFI 3 Unterricht für Kinder ab Klasse 3 und 4**

**Beginn Ende November 2019**

Der Weg zur Konfirmation beginnt in unserer Kirchengemeinde bereits in der 3. Klasse mit dem KONFI 3 – Programm.

Ab November 2019 sind alle evangelischen Kinder, die die **Klasse 3 und 4** besuchen, eingeladen an KONFI 3 teilzunehmen.

Da letztes Schuljahr kein KONFI3 stattfinden konnte, sind alle Kinder der 3. und 4. Klasse dazu eingeladen.

Wir laden Sie deshalb ein zum Info- und Anmeldeabend am

**Donnerstag, 26. September 2019 um 19.00 Uhr im Jugendraum des Evang. Gemeindehauses Wehingen, Finkenweg 12**

Sie haben dort die Möglichkeit, Ihr Kind zu KONFI 3 anzumelden. Bitte bringen Sie Ihr **Familienstammbuch** bzw. die **Geburtsurkunde** mit.

Sollten Sie keine Post bekommen haben, Ihr Kind ist in der 3. oder 4. Klasse und evangelisch, und Sie möchten, dass es am KONFI 3 teilnimmt, dann freuen wir uns auf Ihr Kommen.

Sophie Heinzelmann



**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Am **Sonntag, den 01. Dezember 2019** finden die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat statt.

Die Gemeindeglieder werden gebeten, Wahlvorschläge einzureichen. Dazu wird Folgendes bekannt gegeben:

Für ein Gelingen der Wahlen sind gute Wahlvorschläge entscheidend. Nur wer aus der Gemeinde jetzt zur Wahl vorgeschlagen wird, kann gewählt werden. Synodale und Kirchengemeinderäte übernehmen eine wichtige Verantwortung in der Gemeinde und in der Landeskirche. Sie müssen bereit sein, das für ihr Amt vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

Kirchengemeinderäte legen das folgende Gelübde ab:

*„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den*

*Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärger in der Kirche gewehrt wird.*

*Ich will in meinem Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“*

Das Gelübde der Synodalen der Landessynode lautet: *„Ich gelobe vor Gott, mein Amt als Mitglied der Landessynode im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu führen. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, ich will die Verfassung der Kirche gewissenhaft wahren und darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärger in der Kirche gewehrt werde.*

*So will ich treulich mithelfen, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“*

Die vorgeschlagenen Bewerber müssen am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen ihre Zustimmung zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag und ihre Bereitschaft zur Ablegung des Gelübdes erklärt haben. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Kein Bewerber darf auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sein.

Die Wahlvorschläge zum **Kirchengemeinderat** können bis zum **25. Oktober 2019** bis 18.00 Uhr beim geschäftsführenden Pfarramt der Kirchengemeinde Wehingen schriftlich eingereicht werden. Ein Vordruck ist beim Pfarramt erhältlich.

In unserer Gemeinde sind 9 Kirchengemeinderäte zu wählen.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 18 Bewerber unter Angabe von Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung in nummerierter Reihenfolge aufführen. Wahlvorschläge zum Kirchengemeinderat sind von mindestens zehn, bei Kirchengemeinden unter 1000 Gemeindegliedern von mindestens fünf zur Wahl berechtigten Gemeindegliedern unter Angabe des Namens und der Anschrift zu unterzeichnen.

[www.gib-acht-im-verkehr.de](http://www.gib-acht-im-verkehr.de)

**Sicherheit ist kein Kinderspiel.**

Gerade in Wohnbereichen sind Kinder den Gefahren des Straßenverkehrs besonders ausgesetzt.

Eine Verkehrssicherheitsaktion in Baden-Württemberg.

